

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 36

DIENSTAG, DEN 10. MAI

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	1193	Öffentliche Zustellung	1199
Ausfall der Volksfesttermine	1193	Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Othmarschen 36	1199
Durchführungsgrundsätze für Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 b Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251)	1193	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 36	1199
Öffentliche Zustellung	1199	Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Sternschanze 6	1200
		Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Anordnung zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut bei Bienen in Hamburg-Bergstedt	1200

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 18. Mai 2011, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 19. Mai 2011, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 10. Mai 2011

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1193

Ausfall der Volksfesttermine

Auf Grund von § 69 in Verbindung mit § 60 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird bekannt gegeben:

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 56 vom 20. Juli 2010 auf Seite 1238 veröffentlichte Bekanntmachung der „Termine für den Frühlingsmarkt, das Hummelfest, den Dommarkt und die bezirklichen Volksfeste in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2011“ wird unter Abschnitt I Nummer 10 geändert:

„10. Kirchsteinbek „Frühjahrsmarkt“
Steinbeker Marktstraße, 22117 Hamburg
2. Juni bis 5. Juni 2011 (4 Tage)“.

Hamburg, den 28. April 2011

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amtl. Anz. S. 1193

Durchführungsgrundsätze für Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 b Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251)

Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen
2. Leistungen
3. Zuständigkeit
4. Nachrang, Aufstockungsverbot, vorläufige Leistungen
5. Persönliche Voraussetzungen
6. Sachliche Voraussetzungen
7. Einkommensprüfung
8. Feststellung des Bedarfs (Bemessungsbetrag)
9. Art und Höhe der Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
10. Ersatzbeschaffung, erneute Förderung
11. Leasing und andere Finanzierungsmodelle
12. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

13. Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis
14. Leistungen in besonderen Härtefällen
15. Übernahme von berufsbezogenen Beförderungskosten
16. Wegeassistenz
17. Laufende Betriebskostenbeihilfe
18. Darlehen
19. Zweckbindung/Verwendungsnachweis
20. Antragstellung
21. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis werden als begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 b) SGB IX in Verbindung mit § 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) und der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) in der jeweils gültigen Fassung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe an schwerbehinderte Menschen (§ 2 Absatz 2 SGB IX) und gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX) gewährt.

2. Leistungen (§ 2 KfzHV)

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Zur Vermeidung besonderer Härten (§ 9 KfzHV) können auch andere Leistungen erbracht werden (siehe Nummer 14).

Die Leistungen des Integrationsamtes nach § 20 SchwbAV beschränken sich abweichend von der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (§ 3 Absätze 2 und 3 KfzHV) auf Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes und umfassen nicht Leistungen zur Berufsausübung (siehe unten Nummer 5 Absatz 3).

3. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gemäß § 101 Absatz 1 SGB IX und § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX das Integrationsamt in Fällen, in denen kein vorrangiger Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zu dieser Leistung verpflichtet ist. Daraus folgt die Zuständigkeit für Beamte und Selbstständige, sofern sie keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthalts des schwerbehinderten Menschen.

4. Nachrang, Aufstockungsverbot, vorläufige Leistungen
- 4.1 Leistungen dürfen nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck Leistungen von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.
- 4.2 Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII, das Verbot der Aufstockung von Leistun-

gen der Rehabilitationsträger durch Leistungen des Integrationsamtes (§ 102 Absatz 5 zweiter Halbsatz SGB IX) und die Möglichkeit des Integrationsamtes, Leistungen vorläufig zu erbringen (§ 102 Absatz 6 Satz 3 SGB IX), bleiben unberührt.

5. Persönliche Voraussetzungen (§ 3 KfzHV)

- 5.1 Leistungen setzen voraus, dass der behinderte Mensch wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 KfzHV).

Der Arbeitsort eines Beamten/Selbstständigen mit hohem Reise-/Außendienstanteil (z.B. Kundenberater, Handels- oder Versicherungsvertreter, Prüfer) ist sein Büroarbeitsplatz, nicht der Sitz des Kunden.

Das Vorliegen des Zusammenhangs zwischen der Behinderung und dem Angewiesensein auf ein Kraftfahrzeug ist als besondere Leistungsvoraussetzung im Einzelfall festzustellen.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung die genannten Orte nicht oder nicht zumutbar zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf andere Weise (z.B. Beförderungsdienst des Arbeitgebers) ohne Kraftfahrzeugnutzung erreichen kann. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden können und ob die Fußwege von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zum Arbeits- oder Ausbildungsort zumutbar sind. Verkehren öffentliche Verkehrsmittel nicht, ist fiktiv zu prüfen, ob sie trotz der Behinderung benutzt werden könnten, sofern sie verkehren würden (BSG, Urteil vom 26.08.1992, AZ: -9b RAR 14/91-, abgedr. br 1993, S. 21). Ist dies zu bejahen, liegen die Voraussetzungen nicht vor.

Die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist bei dem gesundheitlichen Merkzeichen „aG“ stets zu verneinen. Bei Behinderungen mit Vorliegen des Merkzeichens „G“ und bei anderen Behinderungen (z.B. Störungen der Orientierungsfähigkeit, schwere Stoffwechselkrankheiten, entstehende Gesichtsverletzungen, Anfallsleiden oder Körperbehinderungen, die es unmöglich machen, sich im öffentlichen Verkehrsmittel festzuhalten) ist die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach den Umständen des Einzelfalles – auch im Vergleich mit Nichtbehinderten – zu bewerten. Gegebenenfalls ist diese Voraussetzung durch eine ärztliche Stellungnahme zu belegen.

- 5.2 Die Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe setzt weiter voraus, dass der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter oder mehrere Dritte, die für die erforderlichen Fahrten zuverlässig zur Verfügung stehen müssen, das Kraftfahrzeug für ihn führen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 KfzHV).
- 5.3 Ist der behinderte Mensch behinderungsbedingt zur Berufsausübung nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, kann das Integrationsamt entgegen der Regelung des § 3 Absatz 3 KfzHV wegen § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 20 SchwbAV keine Leistungen der Kraftfahrzeughilfe erbringen. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Anschaffung eines benötigten Kraftfahr-

zeuges oder den behinderungsbedingten Umbau nach §§ 19, 26 SchwbAV zu fördern.

Wird ein Kraftfahrzeug sowohl behinderungsbedingt zum Erreichen des Arbeitsplatzes als auch zur Berufsausübung benötigt, bestimmt der Hauptzweck die Leistungsgrundlage einheitlich für die Gesamtleistung.

6. Sachliche Voraussetzungen

6.1 Eine Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs erhält der behinderte Mensch gemäß § 4 Absatz 1 KfzHV, wenn entweder

- der behinderte Mensch überhaupt kein Kraftfahrzeug hat,
- oder das vorhandene Kraftfahrzeug nicht mit vertretbarem Aufwand an die Behinderung angepasst werden kann,
- oder das vorhandene behinderungsgerechte Kraftfahrzeug unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar weiter genutzt werden kann.

Das Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen (§ 4 Absatz 2 KfzHV).

Die Förderungsfähigkeit eines Kraftfahrzeugs ist an keine Anschaffungspreisgrenze gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller sich für ein angemessenes und zweckmäßiges Kraftfahrzeug entscheidet.

6.2 Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn die unter § 4 Absatz 2 KfzHV genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Verkehrswert mindestens 50 v.H. des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt. Bei unfallfreien Vorführgewagen und Jahreswagen kann hiervon regelmäßig ausgegangen werden. Bei Kraftfahrzeugen, deren Zulassung länger als drei Jahre zurückliegt, ist der Verkehrswert anhand einschlägiger Listen (sogenannte Marktberichte für Gebrauchtwagen) zu ermitteln; im Zweifelsfall ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, das auch Angaben über die voraussichtlich zu erwartende Nutzungsdauer enthalten soll.

7. Einkommensprüfung

7.1 Art und Höhe der Leistungen richten sich allein nach dem Einkommen des behinderten Menschen. Vermögen bleibt – abgesehen von der Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Altfahrzeuges (vgl. §§ 6 und 8 KfzHV) – außer Betracht.

7.2 Einkommen ist das durchschnittliche monatliche Nettoarbeitsentgelt/Nettoarbeitseinkommen zuzüglich einmaliger Einnahmen aus Beschäftigung, Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen (vgl. § 6 Absatz 3 KfzHV). Als Lohnersatzleistungen kommen z.B. Berufsunfähigkeitsrenten und Teilerwerbsminderungsrenten in Betracht.

7.3 Zur Berechnung des monatlichen Nettoarbeitsentgelts/Nettoarbeitseinkommens sind vom Bruttoeinkommen nur abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag;
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (KV, RV, AV, PV-Arbeitnehmeranteile); bei Selbststän-

digen und Beamten sind Rentenversicherungsbeiträge (in der freiwilligen gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung) bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung als Vorsorgebeiträge anzuerkennen. Wird die Altersvorsorge durch private Lebensversicherungen abgedeckt, werden diese Beiträge auch bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Beiträge für die private Krankenversicherung der Angehörigen sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen, sofern für diese kein eigener Anspruch oder die Möglichkeit zur Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Insbesondere sind nicht vom Bruttoarbeitsentgelt des behinderten Menschen in Abzug zu bringen:

- Kosten für die Fahrten zur Arbeitsstelle (BSG, Urteil vom 19.12.1991, Az: – 4/1 RAr 85/90-, SozR 3-5765 § 6 Nummer 1),
- Beträge zur öffentlichen und privaten Sachversicherung,
- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Gewerkschaftsbeiträge,
- Kfz-Steuer/Kfz-Haftpflichtversicherung,
- andere Werbungskosten, z.B. Kosten für Arbeitsmittel oder Fortbildungskosten,
- freiwillige Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. Lebensversicherungen, Riester-Rente), die über die Höhe des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen,
- Sparleistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.

7.4 Außer Betracht bleiben alle sonstigen Einkünfte des behinderten Menschen, z.B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten ohne Lohnersatzfunktion (z.B. Witwen- und Waisenrente), Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen – auch des getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten –, Wohngeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

7.5 Von dem um die Absetzungen verminderten Einkommen des behinderten Menschen ist gemäß § 6 Absatz 2 KfzHV für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzusetzen.

Einkünfte und Vermögen von Angehörigen werden beim behinderten Menschen nicht angerechnet; ihre Einkünfte sind nur zu berücksichtigen bei der Prüfung, ob sie im Sinne von § 6 Absatz 2 KfzHV unterhalten sind.

„Unterhalten“ im Sinne dieser Durchführungsgrundsätze wird ein Familienangehöriger immer dann, wenn seine Einkünfte den Regelsatz für Alleinstehende nach dem SGB II zuzüglich anteiliger Miete nicht übersteigen.

7.6 Für die Einkommensprüfung ist auf den Zeitpunkt des Bedarfs abzustellen; das im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Bedarfszeitpunkt erzielte durchschnittliche Einkommen ist maßgebend. Ein zu erwartendes Einkommen in der Zukunft wird nicht berücksichtigt.

Bei Selbstständigen ist Anhaltspunkt das im letzten erteilten Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen. § 21 Absatz 1 SchwbAV bleibt unberührt.

- 8. Feststellung des Bedarfs (Bemessungsbetrag)
- 8.1 Die Beschaffung eines Kfz wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 9500,- Euro (§ 5 Absatz 1 KfzHV), gefördert (Bemessungsbetrag). Die Kosten einer behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattung und ihres Einbaues bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 8.2 Abweichend von Absatz 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zu Grunde gelegt, wenn und soweit Art oder Schwere der Behinderung die Anschaffung eines Fahrzeuges mit höherem Kaufpreis zwingend gebieten. Der erhöhte Bemessungsbetrag orientiert sich an dem Kaufpreis des Fahrzeuges, das nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist. Gegebenenfalls ist dies durch ein fachtechnisches Gutachten des technischen Beratungsdienstes zu ermitteln.
- 8.3 Vom Bemessungsbetrag ist der Verkehrswert eines Altwagens abzusetzen, unabhängig davon, ob dieser Verkehrswert tatsächlich erzielt wird.

Die Auslegung der KfzHV ergibt, dass es grundsätzlich nicht auf den individuellen Wert des Altwagens in dem Sinne ankommt, dass der für den Altwagen erzielte oder von einem geschickten Verkäufer erzielbare Wert maßgeblich ist; nach der KfzHV kommt es vielmehr auf den „Verkehrswert“ eines Wagens mit entsprechendem Alter an, also auf den Wert, den man auf dem Gebrauchtwagenmarkt üblicherweise erzielt. Weicht die „Ist-Beschaffenheit“ des Altwagens von der „Normalbeschaffenheit“ eines gleichaltrigen Wagens ab, ist dies nach dem Konzept der gesetzlichen Regelungen über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur insoweit für den Verkehrswert erheblich, wie die Abweichung von der Normalbeschaffenheit im Wesentlichen selbst durch die Behinderung bedingt ist.

Der Verkehrswert ist in der Regel anhand einschlägiger Listen (sogenannte Marktberichte für Gebrauchtwagen) zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.2004, Az: -B 4 RA 8/03 R- Ermittlung nach der sog. Schwacke-Liste). In Zweifelsfällen ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

- 8.4 Handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung infolge eines Unfalls, ist neben dem Restwert die etwaige Versicherungsleistung vom Bemessungsbetrag abzusetzen.
- 9. Art und Höhe der Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss richtet sich unter Berücksichtigung des Einkommens des behinderten Menschen nach Maßgabe der folgenden Tabelle (§ 6 Absatz 1 KfzHV).

Einkommen bis zu v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	Zuschuss in v.H. des Bemessungsbetrages (Nummer 5.0)
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Das Einkommen und der sich errechnende Zuschuss sind jeweils auf volle 5,- Euro aufzurunden. Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, entfällt eine Förderung.

Eine detaillierte Einkommens- und Leistungstabelle ist auf der Grundlage der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vom Integrationsamt zu erstellen und jährlich anzupassen.

- 10. Ersatzbeschaffung, erneute Förderung (§ 6 Absatz 4 KfzHV)
- 10.1 Eine neue Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Kraftfahrzeugs geleistet werden. Eine frühere Ersatzbeschaffung kann notwendig werden z.B.
 - wenn das vorhandene Kraftfahrzeug durch den Eintritt oder die Verschlimmerung einer Behinderung nicht mehr behinderungsgerecht ist,
 - wenn der Wagen durch einen Unfall so schwer beschädigt worden ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist,
 - wenn durch vorzeitigen Verschleiß dem schwerbehinderten Menschen die Nutzung auch unter Berücksichtigung der geförderten behinderungsgerechten Zusatzausstattung nicht mehr zumutbar ist.
- 10.2 Eine Nutzungsdauer von fünf Jahren allein begründet noch keinen Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Die Förderung erfordert eine individuelle Prüfung, ob die weitere Nutzung des Altfahrzeugs unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist (BSG, Urteil vom 4.5.1994, Az.: -11 RA R 69/93-, abgedr. SozR 3-5765 § 6 Nummer 2).
Die Grenzen wirtschaftlich zumutbarer Nutzung von behinderungsgerechten Kraftfahrzeugen lassen sich wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht genau festlegen. Sie bedürfen der Konkretisierung. Die Weiternutzung eines vorhandenen Kfz kann im Einzelfall wirtschaftlich unzumutbar sein z.B. bei hohen Reparaturkosten oder bei zunehmender technischer Unzuverlässigkeit (Pannengefahr).
- 11. Leasing und andere Finanzierungsmodelle
Hilfe zur Beschaffung eines Kfz kann auch für den Fall gewährt werden, dass der behinderte Mensch das Kraftfahrzeug finanziert. Die Förderung ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der bei vollständiger Bezahlung des Fahrzeuges geleistet worden wäre. Die Auszahlung der Leistung orientiert sich an den Modalitäten des abgeschlossenen Vertrages. Für die Ersatzbeschaffung gilt Nummer 10 entsprechend.
- 12. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7 KfzHV)
- 12.1 Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung notwendig ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen (siehe aber Nummern 11, 12). Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den behinderten Menschen das Kraftfahrzeug führt.
- 12.2 Behinderungsbedingt erforderlich sind Ausstattungen, wenn diese für den Behinderten aus rechtlichen

oder tatsächlichen Gründen objektiv unverzichtbar sind, um das Kraftfahrzeug trotz der Behinderung führen zu können (BSG, Urt. v. 21.03.2006, -B 5 RJ 9/04 R- www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Notwendigkeit einer Zusatzausstattung für ein Kfz ergeben sich aus Auflagen und Beschränkungen der Fahrerlaubnis (TÜV-Gutachten); darüber hinaus kann sie fachärztlich, in Zweifelsfällen amtsärztlich, bescheinigt werden.

- 12.3 Förderfähig ist auch die nachträgliche behinderungsgerechte Ausstattung eines bereits vorhandenen Fahrzeuges, unter der Voraussetzung, dass die Umrüstung technisch möglich ist.
- 12.4 Bei der Zuschussung von Reparaturkosten für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich sinnvoller und zweckmäßiger ist.
- 12.5 Der Rückbau einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung wird nicht bezuschusst.
- 12.6 Sind die Aufwendungen für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges unverhältnismäßig hoch, kann im Rahmen der Ermessensprüfung nach § 20 SchwbAV im Einzelfall geprüft werden, ob die Übernahme der Kosten der Beförderung (gegebenenfalls unter Verzicht auf den Eigenanteil) oder die Übernahme von Reparaturkosten wirtschaftlicher und dem behinderten Menschen zumutbar ist (vgl. VG Augsburg, Urt. vom 03.06.2008, -Au 3 K 07.914-, bei Juris).
13. Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 8 Absatz 1 KfzHV)
- 13.1 Zu den Kosten, die für Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet. Der Zuschuss beläuft sich bei behinderten Menschen mit einem Einkommen (Nummer 7 dieser Empfehlungen)
- bis zu 40 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf die volle Höhe,
 - bis zu 55 v.H. der mtl. Bezugsgröße auf 2/3 ,
 - bis zu 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße auf 1/3 der entstehenden notwendigen Kosten.
- Der so ermittelte Betrag und der sich errechnende Zuschuss sind jeweils auf volle 5,- Euro aufzurunden. Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, entfällt eine Förderung.
- 13.2 Zu den notwendigen Kosten gehören auch die angemessenen Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, wenn der Fahrunterricht nur an einer auswärtigen besonderen Behindertenfahrschule möglich ist.
- Die Unterkunftskosten beim Besuch einer Ferienfahrschule sind förderungsfähig. Eine häusliche Ersparnis ist nach dem Hamburgischen Reisekostenrecht zu berücksichtigen.
- 13.3 Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen (§ 8 Absatz 2 KfzHV).
- 13.4 Die Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis eines Dritten erforderlich sind, weil der schwerbehinderte Mensch das Kraftfahrzeug wegen seiner

Behinderung selbst nicht führen kann, können grundsätzlich nicht übernommen werden, weil davon auszugehen ist, dass beim Erwerb des Führerscheins in der Regel der private Nutzen überwiegt.

14. Leistungen in besonderen Härtefällen (§ 9 KfzHV)
- 14.1 Zur Vermeidung besonderer Härten können abweichend von § 2 Absatz 1, §§ 6 und 8 Absatz 1 KfzHV auch höhere Leistungen und darüber hinaus auch andere als in der Verordnung geregelte Leistungen erbracht werden, soweit dies unter den Voraussetzungen des § 3 KfzHV zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.
- 14.2 Besondere Härten können sich vor allem aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des behinderten Menschen, aber auch aus unvorhergesehenen Ereignissen ergeben. Hierunter fallen z.B. besonders hohe Reparaturkosten, die von dritter Seite (gegebenenfalls Haftpflichtversicherung o. a.) nicht oder nicht ausreichend übernommen werden.
- 14.3 In die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einzubeziehen. Ein geringes oder mäßiges Einkommen allein hat nicht den für die Annahme einer besonderen Härte vorausgesetzten Ausnahmecharakter (BSG, Urteil vom 20.02.2002, Az: -B 11 AL 60/01 R-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nummer 2). Bei der Einkommensermittlung sind alle Arten von Einkünften zu berücksichtigen (vgl. die Aufzählung in Nummer 7.4). Im Rahmen der Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch ein etwaiges Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen. Für die Einkommensermittlung und die Bestimmung der Einkommensgrenze/des Garantiebetrags im Rahmen der Härtefallprüfung können §§ 85, 82 SGB XII als Orientierung herangezogen werden. Außerdem können die Regelungen für Schonvermögen in der Sozialhilfe analoge Anwendung finden.
- 14.4 Sofern der behinderte Mensch trotz der Gewährung eines Zuschusses die Kosten für die Beschaffung des Kraftfahrzeuges oder für die Erlangung der Fahrerlaubnis nicht finanzieren kann oder die mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Belastungen selbst nicht zu tragen imstande ist, weil sie zu unzumutbaren Härten führen würden, kann neben dem Zuschuss ein Darlehen bis zur Höhe der behinderungsbedingt notwendigen (Anschaffungs-)Kosten gewährt werden (vgl. § 9 Absatz 2 KfzHV).
- Auch die sonstigen (in §§ 1 bis 8 KfzHV nicht geregelte) Leistungen (z.B. Kosten der laufenden Unterhaltung des Kfz, Kosten einer Vollkaskoversicherung) können als Darlehen gewährt werden, wenn das in § 9 Absatz 1 KfzHV beschriebene Ziel damit hinreichend erreicht werden kann; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuss den Bemessungsbetrag nicht übersteigen.
- Unter den gleichen Voraussetzungen kann als alleinige Hilfe in Ausnahmefällen ein Darlehen bis zur Höhe des Bemessungsbetrages in Betracht kommen, wenn wegen des Einkommens des behinderten Menschen ein Zuschuss für ein Kfz nicht gewährt werden kann.
15. Übernahme von berufsbezogenen Beförderungskosten (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 KfzHV)
- 15.1 Behinderte Menschen, die die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe erfüllen

(siehe Nummer 5 dieser Empfehlung), können Zuschüsse für die Beförderung, insbesondere durch Beförderungsdienste, von der Wohnung zum Arbeits- bzw. Ausbildungsort und zurück zur Wohnung erhalten, wenn

- der behinderte Mensch ein Kfz nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kfz für ihn führt (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KfzHV) oder
- die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kfz-Hilfen wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KfzHV).

Die Übernahme der Beförderungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KfzHV ist Spezialregelung zugunsten behinderter Menschen, denen die sonst vorgesehene Leistung eines Zuschusses nicht eröffnet wird. Die besondere Härte liegt in diesen Fallgestaltungen nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen des schwerbehinderten Menschen begründet, sondern darin, dass er kein Kraftfahrzeug führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt. Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 geregelten Voraussetzungen sind gekennzeichnet durch eine besondere Härte dem Grunde nach. Auf die Einkommenssituation kommt es deshalb in diesen Fällen nur bei der Ermittlung des Eigenanteils an (vgl. BSG, Urteil vom 20.02.2002, Az.: B 11 AL 60/01 R-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nummer 2).

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KfzHV regelt den Spezialfall, dass die Übernahme der Beförderungskosten für den Leistungsträger wirtschaftlicher als die Kfz-Hilfe ist. In diesem Fall kann der Leistungsträger den schwerbehinderten Menschen auf die Übernahme der Beförderungskosten verweisen, soweit dem schwerbehinderten Menschen dies zumutbar ist.

15.2 Eigenanteil

Wird Kraftfahrzeughilfe durch einen Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt, so hat der behinderte Mensch in der Regel einen nutzungsbezogenen Eigenanteil an den Beförderungskosten zu tragen. Dieser Eigenanteil richtet sich nach der Höhe des Einkommens des schwerbehinderten Menschen (Berechnung nach Nummer 7 dieser Empfehlung).

Berechnung

Der monatliche Eigenanteil des behinderten Menschen (was er für die Anschaffung und die berufliche Nutzung aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte, vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz) wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle berechnet:

Einkommen bis zu v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	Höhe des monatlichen Eigenanteils in v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
40	0,75
45	1,50
50	2,25
55	3,00
60	3,75
65	4,50
70	5,25
75	6,00
fortlaufend	fortlaufend

Das Einkommen ist auf volle 5,- Euro aufzurunden.

Der Eigenanteil entfällt nur bei Vorliegen einer besonderen Härte, die z.B. bei unabweisbarem behinderungsbedingtem Bedarf nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des behinderten Menschen oder nicht vorhergesehenen wirtschaftlichen Ereignissen eintreten kann (BSG, Urteil vom 20.02.2002, Az.: B 11 AL 60/01 R-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nummer 2; Fortführung von BSG SozR 3-4100 § 56 Nummer 10). Siehe auch § 9 Absatz 1 Satz 2 KfzHV.

15.3 Diese Leistungen sollen bei Dauerbeförderungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren bewilligt werden. Danach soll eine erneute Einkommensprüfung erfolgen.

15.4 Für einen vorübergehenden Beförderungsbedarf, d. h. Beförderungen unterhalb von sechs Monaten, z.B. zur Überbrückung von Zeiten, an denen ein vorhandenes Kraftfahrzeug repariert wird, sind Leistungen im Rahmen der KfzHV nicht vorgesehen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 KfzHV: „nicht nur vorübergehend“). Diese Fallgestaltung ist gegebenenfalls über § 25 SchwbAV zu lösen.

16. Wegeassistenz

Ist eine Person erforderlich, um das Kraftfahrzeug des schwerbehinderten Menschen von der Wohnung zum Arbeits-/Ausbildungsort zu führen, weil der behinderte Mensch hierzu behinderungsbedingt nicht in der Lage ist (sog. Wegeassistenz), können die dadurch entstehenden Kosten über § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KfzHV als andere Leistung übernommen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des schwerbehinderten Menschen bleiben außer Betracht. Für einen Eigenanteil bleibt kein Raum.

17. Laufende Betriebskostenbeihilfen

Leistungen zum laufenden Unterhalt eines Kraftfahrzeugs (Betriebskostenbeihilfe) sind in der KfzHV nicht vorgesehen und können auch nicht im Rahmen der Härtefallregelung nach § 9 KfzHV übernommen werden (BSG, Urteil vom 29.07.1993, 11/9b-RAr 27/92-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nummer 1).

18. Darlehen (§ 9 Absatz 2 Sätze 2, 3 KfzHV)

18.1 Darlehen werden zinslos gewährt.

18.2 Darlehen sind spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen. Die Tilgung ist spätestens drei Monate nach der Auszahlung aufzunehmen; in besonderen Fällen (wirtschaftliche Situation des behinderten Menschen) können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Die Tilgungszeit verlängert sich nicht um den tilgungsfreien Zeitraum.

18.3 Auf die Rückzahlung des (Rest-)Darlehens kann in besonderen Härtefällen verzichtet werden, wenn dies zur Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

18.4 Das Darlehen ist in geeigneter Weise zu sichern. Als Sicherheit kommen insbesondere die Sicherungsübereignung (gegebenenfalls mit Hinterlegung des Kfz-Briefes/Zulassungsbescheinigung Teil II) des Kraftfahrzeugs oder eine Bankbürgschaft in Betracht.

19. Zweckbindung/Verwendungsnachweis

Durch Nebenbestimmungen zum Leistungsbescheid nach § 32 SGB X kann eine Zweckbindung ausgesprochen werden. In diesem Fall ist die Leistung in geeigneter Weise zu sichern (vgl. Nummer 18.4).

Der behinderte Mensch hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Leistung nachzuweisen. Im Bewilligungsbescheid bzw. im Darlehensvertrag sind entsprechende Nebenbestimmungen aufzunehmen.

20. Antragstellung (§ 10 KfzHV)
- 20.1 Leistungen sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kfz und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 KfzHV zu fördernden Maßnahme beantragt werden. Kraftfahrzeughilfe steht daher – außer in atypischen (Eil-)Fällen – von vornherein nicht zu, wenn der Bedarf bereits vor Eingang des Antrages beim Leistungsträger selbst befriedigt worden ist (BSG, Urt. vom 29.04.1997 -8 R Kn 31/95-, Breith 1998, S. 40, unter Hinweis auf BSG, Urt. vom 15.12.1994 -4 Ra 44/93, SozR3-5765 § 10 Nummer 3 S. 19). Einer Ermessensentscheidung bedarf es dann nicht.
- Für Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung ist die Beantragung innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zulässig.
- 20.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen; die erforderlichen Nachweise sind zu führen.
21. Inkrafttreten
- Die Empfehlungen treten mit sofortiger Wirkung für alle Neuanträge auf Kraftfahrzeughilfe in Kraft.

Hamburg, den 18. Februar 2011

**Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 1193

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Wolfgang Mrozinski, geboren am 23. November 1961, zuletzt wohnhaft Max-Pechstein-Straße 28, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 24. Mai 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Moris Mrozinski im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 7. Juni 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 26. April 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1199

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Farid Maiwandi, geboren am 9. Juni 1967, zuletzt wohnhaft Kleine Holl 18, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 24. Mai 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt

geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen der Kinder Medina und Omar Maiwandi im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 7. Juni 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 26. April 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1199

Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Othmarschen 36

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Othmarschen 36 (Aufstellungsbeschluss A 01/09) vom 4. Mai 2009 (Amtl. Anz. S. 798) für das Gebiet östlich der Reventlowstraße insofern zu ändern, als dass das Plangebiet erweitert wird.

Das Plangebiet wird in der geänderten Fassung wie folgt begrenzt: Reventlowstraße – Bahnanlagen – Ostgrenze des Flurstücks 166, Nordgrenze des Flurstücks 123 (Gottorpstraße), über das Flurstück 123 der Gemarkung Bahrenfeld – Bosselkamp – Walderseestraße (südlich der Grünflächen) (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Othmarschen 36 soll die vorhandene Bebauungsstruktur östlich der Reventlowstraße, die überwiegend durch eine erhaltenswerte Villenstruktur geprägt ist, planungsrechtlich gesichert werden. Hierfür werden für Teile des Plangebiets Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgelegt. Des Weiteren soll für die Wohnbebauung allgemeines und reines Wohngebiet nach den §§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden, wodurch neben der Hauptnutzung Wohnen auch andere Nutzungen, wie z. B. Einrichtungen für soziale Zwecke, ausnahmsweise bzw. allgemein zugelassen werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hamburg, den 27. April 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1199

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 36

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Othmarschen 36

Gebiet östlich der Reventlowstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Reventlowstraße – Bahnanlagen – Ostgrenze des Flurstücks 166, Nordgrenze des Flurstücks 123 (Gottorpstraße), über das Flurstück 123 (der Gemarkung Bahrenfeld) – Bosselkamp – Waldersee-straße (südlich der Grünflächen).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Othmarschen 36 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der städtebaulichen Struktur, die überwiegend durch eine aufgelockerte, teilweise villenartige straßenbegleitende Bebauung mit großflächigen Gärten und einem wertvollen Laubbaumbestand geprägt ist, geschaffen werden. Hierfür werden für Teile des Plangebiets Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgelegt. Zudem werden eine Reihe strukturhaltender Festsetzungen bezüglich der Bebauungs- und Grünstruktur getroffen, um städtebaulichen Fehlentwicklungen und Beeinträchtigungen der parkartigen Grünstrukturen zu begegnen. Des Weiteren soll für die Wohnbebauung reines und allgemeines Wohngebiet nach den §§ 3 und 4 der Bau-nutzungsverordnung ausgewiesen werden, um die ruhige Wohnlage des Plangebiets zu schützen und neben der Hauptnutzung Wohnen auch andere Nutzungen, wie z. B. Einrichtungen für soziale Zwecke, ausnahmsweise bzw. allgemein zulassen zu können.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 23. Mai 2011 bis einschließlich 24. Juni 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen zum Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 36 Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Gehölzerfassung und -bewertung (Stand: Oktober 2010).
- Stellungnahmen zu den folgenden Themen: Immissionsschutz, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Bodenbeschaffenheit, Entwässerung von Niederschlagswasser, Kampfmittel, Grünflächen.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 27. April 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1199

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Sternschanze 6

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona führt über die beabsichtigte Planung für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Sternschanze 6 mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Darlegung und Erörterung durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Stresemannstraße – Eifflerstraße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 796 der Gemarkung Altona-Nord, Nordgrenzen der Flurstücke 2285, 2302, 2303 der Gemarkung Altona-Nord, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2289 der Gemarkung Altona-Nord – über die Straße Schulterblatt – Nordgrenze der Flurstücke 220 und 215 der Gemarkung Sternschanze – über die Bartelsstraße – Nordgrenzen der Flurstücke 266, 265, 114 und 118 der Gemarkung Sternschanze – Schanzenstraße – Neuer Pferdemarkt (Bezirk Altona, Ortsteil 207).

Mit dem Textplan Sternschanze 6 sollen im Plangebiet, welches überwiegend aus Wohngebieten nach den Baustufenplänen St. Pauli/Altona-Altstadt und allgemeinen Wohngebieten nach den Bebauungsplänen St. Pauli 34 und 31 besteht, Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Mit der angestrebten Regulierung soll insbesondere das Wohnen vor Immissionen geschützt werden.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem 18. Mai 2011, um 19.30 Uhr in der Aula der Grundschule Altonaer Straße/Ludwigstraße, Altonaer Straße 38, 20357 Hamburg, statt.

Anschauungsmaterial kann ab 9. Mai 2011 innerhalb der Öffnungszeiten des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), 22767 Hamburg, eingesehen werden. Auskünfte werden montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am 18. Mai 2011 ab 18.30 Uhr am Veranstaltungsort erteilt.

Hamburg, den 2. Mai 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1200

Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Anordnung zur Bekämpfung der bössartigen Faulbrut bei Bienen in Hamburg-Bergstedt

Auf Grund von § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird das zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen um den Ortsteil Hamburg-Bergstedt errichtete Sperrgebiet (Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 20. September 2010, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 75 vom 24. September 2010 S. 1720) mit Wirkung vom 27. April 2011 aufgehoben.

Hiermit entfallen alle bisherigen Beschränkungen für die im Sperrgebiet vorhandenen Bienenstände.

Hamburg, den 27. April 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1200

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0150

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 11 A 0150
Malerarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
**Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
 Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der
 baulichen Anlage:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 4113 G 0801 Grundinstandsetzung Gebäude 5
 Art der Leistung:
 Grundsaniertes Unterkunftsgebäude Baujahr ca. 1930.
 Umfang der Leistung:
 Neu/Überholungsanstrich auf verschiedenen Unter-
 gründen mit verschiedenen Vorleistungen, ca. 6000 m²
 Wandflächen, ca. 3000 m² Deckenflächen.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
 Beginn: 4. Juli 2011,
 Ende: 30. September 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
 Bewerbungsschluss: 17. Mai 2011
 Versand der Verdingungsunterlagen: 20. Mai 2011
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
 Vergabenummer: 11 A 0150
 Höhe des Entgeltes: 6,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks
 und Briefmarken werden nicht angenommen.)
 Empfänger:
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Anschrift siehe Buchstabe a)
 Kontonummer: 1 027 210 333
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
 BIC-Code: HASPDEHHXXX
 Verwendungszweck:
 Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0150

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so
 ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine
 Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden,
 wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck ange-
 geben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunter-
 lagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der voll-
 ständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe
 Buchstabe a) angefordert wurden,
 - die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

10. Juni 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10. Juli 2011

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur
 Eignung (Formblatt 124).

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt
 erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)

Herr Grade, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 2 04

Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
 Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 3. Mai 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –

436

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0151

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 11 A 0151
Testfläche Flurförderfahrzeuge

- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
**Helmut-Schmidt-Universität, Hanseatenkaserne,
Stoltenstraße 13, 22119 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Testfläche für Flurförderfahrzeuge, fugenlose waagerechte Platte von 30 m x 30 m.
Umfang der Leistung:
Betonarbeiten eine bewehrte, waagerechte Platte von 30 m x 30 m mit besonderen Anforderungen (Beton C 30/37 LP, fugenlos hergestellt (Handeinbau) Expositionsklasse XF4, XD3, XC4, XM2). Baustelle der Überwachungskategorie 2 gemäß der DIN 1045-3. Der Bieter hat seine Qualifizierung für entsprechende Arbeiten nachzuweisen und durch Referenzobjekte zu belegen. 2100 m² Vorhandene Befestigung, überwiegend Betonsteinpflaster, aufnehmen, 1000 m³ Boden ausbauen und entsorgen, 860 m² zweite Fläche Fahrbahnbeton C30/37, 22 cm dick mit Quer- und Längsfugen, 600 m² Verbundsteinpflaster, 10 cm dick herstellen, Oberflächenentwässerung herstellen und an vorhandene Kanäle anzuschließen, zugehörigen Erdbauarbeiten einschließlich des Ausbaus von drei stillgelegten unterirdischer Tanks (25 bzw. 3 m³) im Bereich einer ehemaligen Tankstelle.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 4. Juli 2011,
Ende: 2. September 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 18. Mai 2011
Versand der Verdingungsunterlagen: 23. Mai 2011
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **11 A 0151**
Höhe des Entgeltes: 11,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0151
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung:
9. Juni 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 11. Juli 2011
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Zimmer, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 35
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt
Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 3. Mai 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

437

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Stefan Töpfer

E-Mail: ELDORADO@bsu.hamburg.de

I.2) Art der beschaffenden Stelle

Öffentlicher Auftraggeber (bei Aufträgen, die unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen).

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung:

Digitalisierung von Grundstücksentwässerungsakten

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung): –

II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Hauptgegenstand: 72.31.00.00 - 1
Ergänzende Gegenstände: 72.31.30.00 - 2
72.31.70.00 - 0
72.31.90.00 - 4

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2) **Verwaltungsinformationen**

IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/ beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):
OV Z2 158/11

IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –

IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht: –

IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 2. Mai 2011

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**

Nichtabgeschlossenes Verfahren, Berichtigung

VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Vergabeverfahren:** –

VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen**

VI.3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text

Stelle des zu berichtigenden Textes: IV.3.3)

Anstatt: Zahlungsbedingungen und -weise:
muss es heißen:

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-Z2-158/11. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg.

Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A.II (Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen) schicken.

IBAN DE 50200100200375202205,
BIC PBNKDEFF200 (Ort: Hamburg).

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

4. Mai 2011

Hamburg, den 4. Mai 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 438

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87, Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Labortechnische Anlagen
- e) Center for Free – Electron Laser Science, Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 161/11**
Für die Laboratorien ist zu liefern und betriebsbereit zu montieren:
- | | |
|--|---------------|
| Abzüge | 14 Stück |
| Sonderabsaugungen | 17 Stück |
| Labor-Arbeitsplätze Melamin ohne Medienzellen mit Unterbauten | ca. 45 lfdm. |
| Labor-Arbeitsplätze Melamin mit Medienzellen, einschließlich Ober- und Unterbauten | ca. 135 lfdm. |
| Labor-Arbeitsplätze Steinzeug mit Medienzellen, einschließlich Ober- und Unterbauten | ca. 50 lfdm. |
| Laborspülen, Steinzeug | 13 Stück |
| Geräteschränke | 87 Stück |
| Regale | 25 Stück |
| Sicherheitsschränke | 31 Stück |
| Einzel- Medienzellen | ca. 20 lfdm. |
| Laborglasspülmaschinen | 2 Stück |
| Reinstwasseranlagen | 2 Stück |
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: 4. Quartal 2011, Ende: 2. Quartal 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 9. Mai 2011 bis 3. Juni 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 40,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00, Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 161/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 15. Juni 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. Juni 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 14. September 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 4. Mai 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

439

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0143

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung, Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **11 A 0143**
Fernmelde- und Informationstechnik
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale:
Errichtung einer Intercom-Anlage
Art der Leistung:
62611 B 1104 559779 Ern. Intercom Anlage Abfertig CPA
Umfang der Leistung:
Errichtung einer Intercom-Anlage für 30 Teilnehmer mit optionaler Erweiterungsmöglichkeit in einem Bürogebäude mit angrenzendem Technikgebäude, Demontage und Entsorgung der Altanlage, Überprüfung der vorhandenen Infrastruktur auf Weiterverwendbarkeit.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 1. Juli 2011, Ende: 31. Juli 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 19. Mai 2011
Versand der Verdingungsunterlagen: 24. Mai 2011
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **11 A 0143**
Höhe des Entgeltes: 6,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0143
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebotseröffnung:
15. Juni 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. Juli 2011
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Scharweit, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 3 58
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt
Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 5. Mai 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

440

hsh finanzfonds AöR

Lagebericht zum 31. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen
2. Ertrags-, Vermögens-, und Finanzlage
 - 2.1 Ertragslage
 - 2.2 Vermögenslage
 - 2.3 Finanzlage
- 2.4 Ausblick auf die Geschäftstätigkeit
3. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem
4. Nachtragsbericht
5. Risikobericht

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die hsh finanzfonds AöR ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, die mit Unterzeichnung des Staatsvertrages vom 03.04.2009 und 05.04.2009 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.04.2009, einen Tag nach Austausch der Ratifizierungsurkunden, errichtet wurde. Für ihren Betrieb gilt, soweit im Staatsvertrag nicht anders bestimmt, das hamburgische Landesrecht. Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50 Prozent am Vermögen der Anstalt. Aufgabe der Anstalt ist eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Träger zur Unterstützung der HSH Nordbank AG bei der Erfüllung der dieser obliegenden Eigenkapitalanforderungen. Die Anstalt wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; diese sind insbesondere:

1. der Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG und die Verfügung über erworbene Anteile,
2. die Übernahme von Garantien bis zu einer Garantiesumme in Höhe von zehn Milliarden Euro,
3. die Aufnahme von Krediten für den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG nach Nummer 1 bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von drei Milliarden Euro,
4. für den Beginn der Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Aufnahme der dafür erforderlichen weiteren Kredite in Höhe von bis zu einer Million Euro,
5. im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Anstalt. Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast). Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Organe der Anstalt sind die Anstaltsträgerversammlung und die Geschäftsführung. Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen.

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Anstaltsträgerversammlung bestellt. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung. Sämtliche Entscheidungen der Geschäftsführung können nur einstimmig getroffen werden. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung. Gemäß der Satzung der hsh finanzfonds AöR übt die Anstalt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften einheitlich durch die Geschäftsführung gemäß der Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus.

Zu Beginn des Jahres 2010 verfügte die hsh finanzfonds AöR neben den Geschäftsführern über zwei Mitarbeiter. 2010 wurden zwei weitere Mitarbeiter eingestellt. Die zum Jahresende verbliebene offene Stelle wurde zum 01.01.2011 besetzt. An die Förderbanken der Länder, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wurden Tätigkeiten wie z. B. Rechnungswesen, Personal, IT, Revision und Treasury ausgelagert, um die Anstalt möglichst effizient aufzustellen. Darüber hinaus wurden externe Dienstleister z. B. als Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwaltung der Garantie beauftragt.

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der hsh finanzfonds AöR wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 31.12.2013 unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Die hsh finanzfonds AöR übt das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB für das Jahr 2010 dergestalt aus, dass kein Konzernabschluss aufgestellt wird.

2. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage entwickelte sich im Geschäftsjahr 2010 planmäßig, die Ertragslage aufgrund des günstigen Zinsniveaus leicht besser als im Rahmen des Wirtschaftsplans 2010 angesetzt. Die Erträge aus der Garantieprovision überstiegen die Aufwendungen deutlich, so dass ein Jahresüberschuss von 306,5 Mio. € (Vj. 246,9 Mio. €) erzielt wurde, der den Rücklagen zugeführt wird. Die Vermögens- und Finanzlage im Geschäftsjahr ist geprägt durch die Anteile an der HSH Nordbank AG, die durch Anleihen und Schuldscheindarlehen sowie kurzfristige Refinanzierungsinstrumente finanziert wurden, sowie durch die der HSH Nordbank AG gewährte Garantie über 10.000,0 Mio. €. Im gesamten Geschäftsjahr 2010 bestand die gewährte Garantie in der Höhe von 10.000,0 Mio. €. Die HSH Nordbank AG hat von ihrem Kündigungsrecht im Jahr 2010 keinen Gebrauch gemacht. Nach Jahresabschlussstichtag hat die Bank eine Teilreduzierung der Garantie um 1.000,0 Mio. € auf 9.000,0 Mio. € zum 09.03.2011 vorgenommen. Die Garantieprovision von 4 Prozent p. a. bezieht sich auf die noch ausstehende Garantiesumme. Infolge der Teilkündigung der Garantie durch die HSH Nordbank AG werden die Erträge der hsh finanzfonds AöR in der folgenden Zeit sinken.

Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das nächste Jahr. Er wird der Anstaltsträgerversammlung jeweils so rechtzeitig vorgelegt, dass diese vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber

beschließen kann. Vierteljährlich berichtet die Geschäftsführung der Anstaltsträgerversammlung über die Ertragslage und die bis zum Quartalsstichtag erzielte wirtschaftliche Entwicklung der Anstalt. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge der Anstalt zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, ist unverzüglich die Anstaltsträgerversammlung zu unterrichten. Sollten zur Finanzierung Haushaltsmittel der Trägerländer notwendig werden, sind hierüber die Anstaltsträgerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine zeitgerechte Bereitstellung der Mittel möglich ist.

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan stellt die Geschäftsführung eine mittelfristige Wirtschaftsplanung auf und legt diese der Anstaltsträgerversammlung vor. Die Planung enthält eine Erfolgs- und Finanzierungsvorschau und umfasst zusätzlich zu dem Planjahr mindestens die drei folgenden Geschäftsjahre.

2.1 Ertragslage

Die hsh finanzfonds AöR befand sich im Jahr 2009 in einem Rumpfgeschäftsjahr, so dass eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr besteht.

Die Ertragslage wurde durch die von der HSH Nordbank AG zu zahlenden Garantiprovisionen in Höhe von 405,6 Mio. € (Vj. 305,2 Mio. €) bestimmt. Die Zinsaufwendungen beliefen sich im Jahr 2010 auf 86,6 Mio. € (Vj. 51,8 Mio. €). Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen inkl. Personalaufwendungen betragen im Jahr 2010 12,5 Mio. € (Vj. 6,6 Mio. €), wobei die Personalaufwendungen insgesamt 0,4 Mio. € (Vj. 0,1 Mio. €) ausmachen und von untergeordneter Bedeutung sind. Die Erträge übersteigen die Aufwendungen erheblich, so dass ein Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit von 306,5 Mio. € (Vj. 246,9 Mio. €) erzielt wurde, welches dem Jahresüberschuss entspricht und den Rücklagen zugeführt wird.

Insgesamt entwickelte sich die Ertragslage im Jahr 2010 aufgrund des günstigeren Zinsniveaus etwas besser als geplant.

2.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt 3.111 Mio. € (Vj. 3.113 Mio. €). Die Vermögenslage per 31.12.2010 ist auf der Aktivseite geprägt von der Beteiligung an der HSH Nordbank AG, während auf der Passivseite die Refinanzierungsmittel für die Beteiligungsposition überwiegen. Die Refinanzierung erfolgte über Fremdkapital in Form von Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Geldmarktpapieren mit fast ausschließlich festgeschriebener Verzinsung.

Unter Einbeziehung der Garantien in Höhe von 10.000,0 Mio. € ergibt sich ein Geschäftsvolumen von 13.111 Mio. €. Die hsh finanzfonds AöR hält Anteile an der HSH Nordbank AG in Höhe von 3.000,0 Mio. €. Ferner bestehen Forderungen aus der Garantiegewährung gegenüber der HSH Nordbank AG von 102,2 Mio. € (Vj. 102,2 Mio. €) sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Form von Tages- und Termingeldeinlagen von 5,5 Mio. € (Vj. 7,2 Mio. €) zum Bilanzstichtag. Zusammen mit den Sichteinlagen von 1,0 Mio. € (Vj. 1,0 Mio. €) ergeben sich die flüssigen Mittel in der Höhe von 6,5 Mio. € (Vj. 8,2 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Aktivseite der Bilanz beträgt 96,4 Prozent, wobei dieser fast vollständig aus der Beteiligung besteht. Dem Vermögen der Aktivseite stehen auf der Passivseite im Wesentlichen der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss in Höhe von 306,5 Mio. € (Vj. 246,9 Mio. €), die

Gewinnrücklage 246,9 Mio. € (Vj. 0 Mio. €) sowie fremdfinanzierte Mittel in Höhe von

	31.12.2010	31.12.2009
Anleihen	1.831,1 Mio. €	1.831,1 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	343,7 Mio. €	653,8 Mio. €
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber	379,4 Mio. €	380,9 Mio. €

Der Eigenkapitalanteil beträgt 17,8 Prozent (Vj. 7,9 Prozent) und der Anteil der mittel- und langfristig aufgenommenen Kapitalmarktmittel 79,6 Prozent (Vj. 79,5 Prozent) an der Bilanzsumme.

Insgesamt entwickelte sich die Vermögenslage im Jahr 2010 planmäßig.

2.3 Finanzlage

Als Anstalt öffentlichen Rechts verfügt die hsh finanzfonds AöR über Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger. Darüber hinaus ist die Finanz- und Vermögenslage der AöR durch die Finanzierung der Eigenkapitalbeteiligung an der HSH Nordbank AG in der Höhe von 3.000,0 Mio. € (Vj. 3.000,0 Mio. €) geprägt. Die Refinanzierung der Beteiligung an der HSH Nordbank AG wurde im Jahr 2009 im Wesentlichen am Geld- und Kapitalmarkt durchgeführt. Aufgrund der Liquiditätsüberschüsse konnten die Verbindlichkeiten bis zum 31.12.2010 auf 2.554,2 Mio. € (Vj. 2.865,8 Mio. €) abgebaut werden.

Hinsichtlich der Liquiditätslage werden die laufenden Zahlungen so disponiert, dass auf dem laufenden Konto bei der Deutschen Bundesbank eine freie Liquidität von mindestens 1,0 Mio. € vorgehalten wird.

Finanzinstrumente wie Optionen, Termingeschäfte und Derivate befinden sich nicht im Bestand der hsh finanzfonds AöR. Die Anlage von Überschüssen erfolgte bis Ende 2010 ausschließlich in EUR am Geldmarkt. Ab 2011 können 50 Prozent der Überschüsse in liquiden Wertpapieren inländischer Emittenten angelegt werden, sofern diese staatsgarantiert sind oder eine andere Deckung wie Pfandbriefdeckung/Gewährträgerhaftung aufweisen.

Insgesamt entwickelte sich die Finanzlage im Jahr 2010 planmäßig.

2.4 Ausblick auf die Geschäftstätigkeit

Dieser Bericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen zur Geschäfts- und Ertragsentwicklung der hsh finanzfonds AöR, die auf den derzeitigen Plänen, Einschätzungen, Prognosen und Erwartungen beruhen. Die Aussagen beinhalten Risiken und Unsicherheiten. Es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die auf das Geschäft der hsh finanzfonds AöR einwirken und zu großen Teilen außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Dazu gehören vor allem die konjunkturelle Entwicklung, die Verfassung der Finanzmärkte weltweit und mögliche Kreditausfälle. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können also erheblich von den im Bericht getroffenen Annahmen abweichen. Sie haben daher nur bis zum jetzigen Zeitpunkt Gültigkeit. Es wird seitens der hsh finanzfonds AöR keine Verpflichtung übernommen, die zukunftsgerichteten Aussagen angesichts neuer Informationen oder unerwarteter Ereignisse zu aktualisieren.

Die wirtschaftliche Entwicklung der hsh finanzfonds AöR verläuft auch in den ersten drei Monaten des Jah-

res 2011 planmäßig. Sie ist insbesondere abhängig von der Höhe der Garantie und den Wertansätzen für die Beteiligung. Die von der Bank zum 09.03.2011 durchgeführte Kündigung der Garantie von 1.000,0 Mio. € liegt im Rahmen der im Wirtschaftsplan 2011 angenommenen Kündigung. Aufgrund der Teilkündigung der Garantie werden sich die Erträge der hsh finanzfonds AöR reduzieren.

Die AöR erwartet auch in den nächsten zwei Jahren eine planmäßige Ertrags- und Finanzlage und keine Inanspruchnahme aus der Garantie, wobei die Ertragslage weiterhin wesentlich abhängig von der Entwicklung der Höhe der Garantievorsicht ist. Die künftige Entwicklung der Vermögenslage wird insbesondere durch die Wertentwicklung der Beteiligung an der HSH Nordbank AG geprägt sein. Diese wird beeinflusst durch mögliche Auflagen im Rahmen des EU-Verfahrens, die Zinsentwicklung, das Rating und die Refinanzierungsbedingungen der Bank.

Eine Gewinnerzielungsabsicht für die hsh finanzfonds AöR besteht nicht.

3. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen ist die AöR gemäß § 289 Abs. 5 HGB verpflichtet, die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Die hsh finanzfonds AöR befindet sich im Berichtsjahr 2010 im ersten vollständigen Geschäftsjahr. Die für ein internes Kontroll- und Risikomanagement notwendigen Instrumente wurden innerhalb des Geschäftsjahres 2010 vervollständigt und in den Geschäftsbetrieb der hsh finanzfonds AöR eingeführt. Die umfangreiche schriftlich fixierte Ordnung wurde weiter verfeinert. Bei allen Ausprägungen der Systeme wurde dem Zweck der hsh finanzfonds AöR besondere Rechnung getragen und ein für den Geschäftsumfang notwendiges Instrumentarium geschaffen. Dabei ist die hsh finanzfonds AöR wesentlich abhängig von den eingereichten Garantiefällen der HSH Nordbank AG und hat begrenzte Steuerungsmöglichkeiten. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes hat die hsh finanzfonds AöR das Vier-Augen-Prinzip in allen wesentlichen Prozessen implementiert.

Die wesentlichen Risiken für die hsh finanzfonds AöR bestehen in der Entwicklung des Garantieportfolios und der Entwicklung des Beteiligungsbuchwertes der HSH Nordbank AG. Für beide Risiken werden wesentliche Kennzahlen analysiert und gegenüber der Anstaltsträgerversammlung berichtet. Die Überwachung des Garantieportfolios erfolgt auf Basis von wöchentlichen und vierteljährlichen Berichten der HSH Nordbank AG sowie Analysen der Treuhänder zu wesentlichen Engagements. Zur Bewertung der Beteiligung an der HSH Nordbank AG und der Gesamteinschätzung der Bank wird jährlich ein externes Bewertungsgutachten durch die Bank beauftragt und der hsh finanzfonds AöR zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden vierteljährliche Berichte der HSH Nordbank AG auf wertverändernde Umstände untersucht.

Das Rechnungswesen, die Verwaltung sowie die IT der hsh finanzfonds AöR sind an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt und das Personalwesen, der Treasury/Liquiditätssteuerung sowie die Interne Revision an die Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgelagert worden. Für die Durchführung des Rechnungswesens wird die Standardsoftware SAP genutzt, alle wesentlichen Eingaben werden durch ein Vier-Augen-Prinzip qualitätsgesichert. Darüber hinaus werden die Zahlungen über das Bundesbankkonto mit einem Vier-

Augen-Prinzip bearbeitet. Die Administration der Berechtigungen für das Rechnungswesen wird von der IT der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt wahrgenommen. Arbeitsanweisungen für das Rechnungswesen und die IT sind als Bestandteil der schriftlichen Ordnung eingeführt worden. Insgesamt werden die bewährten und revisionsgesicherten Standards der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt angewendet. Im Jahr 2010 wurde eine Interne Revision implementiert und eine Prüfungsstrategie und -planung auf Basis der Prozesse bei der hsh finanzfonds AöR entwickelt. Die Interne Revision wurde im Berichtsjahr von der PricewaterhouseCoopers AG übernommen. Ab 2011 wird die Funktion der Internen Revision durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrgenommen.

4. Nachtragsbericht

Bis auf die bereits erwähnte Teilkündigung der Garantie i. H. v. 1.000,0 Mio. € liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor, die nach dem 31.12.2010 bekannt geworden sind.

5. Risikobericht

Das Gesamtrisikoprofil der hsh finanzfonds AöR ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um eine Anstalt handelt, die allein zum Zwecke der Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG gegründet wurde (§ 4 Abs. 1 Staatsvertrag). Die wesentlichen Aktivitäten der hsh finanzfonds AöR bestehen in dem Erwerb und Halten von Aktien der HSH Nordbank AG und der damit verbundenen Refinanzierung, der Übernahme von Garantien und bei einer eventuellen Inanspruchnahme in der Aufnahme weiterer Kredite in einem beschränkten Umfang.

Neben den operativen Risiken des Geschäftsbetriebes existieren für die hsh finanzfonds AöR Adressrisiken, die aus dem Risikoprofil der HSH Nordbank AG abzuleiten sind. Diese Risiken entstehen insbesondere aus dem noch laufenden EU-Beihilfeverfahren, aus den Schwankungen des Beteiligungswertes der HSH Nordbank AG und dessen Einfluss auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung der hsh finanzfonds AöR sowie aus einer möglichen Inanspruchnahme der Garantie. „Der Fortbestand der HSH Nordbank AG hängt davon ab, dass die Europäische Kommission die von Seiten der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gewährten Stabilisierungsmaßnahmen in absehbarer Zeit dauerhaft genehmigt.“ (Zitat Geschäftsbericht 2010 der HSH Nordbank AG). Zur Absicherung letztgenannter Risiken aus der Garantie hat die hsh finanzfonds AöR eine Rückgarantie der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein über 10.000,0 Mio. € erhalten, welche das Risiko für die hsh finanzfonds AöR begrenzt. Bei der Überprüfung der vertragskonformen potenziellen Inanspruchnahme der Erstverlusttranche die von der HSH Nordbank AG zu tragen ist und der Garantie setzt die hsh finanzfonds AöR Treuhänder ein. Die hsh finanzfonds AöR übt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften gemäß Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus. Damit erfolgt die Einflussnahme auf die Beteiligung an der HSH Nordbank AG indirekt durch die Anstaltsträger mittels der hsh finanzfonds AöR. Aufgrund der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung erfolgt kein über das Adressrisiko hinausgehendes Beteiligungscontrolling. Das Beteiligungscontrolling wird direkt durch die Länder wahrgenommen. Aufgrund der grundsätzlich fristenkongruenten Refinanzierung bestehen Marktrisiken nur aus einer bis zum Jahr 2011 laufenden variabel verzinsten Anleihe.

hsh finanzfonds AöR, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	Vorjahr		
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.430,34		11
II. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.000.000.003,00		3.000.000
		3.000.010.433,34	3.000.011
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	102.222.222,22		102.222
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	6.493.457,86		8.197
		108.715.680,08	110.419
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.864.849,66	2.528
Summe der Aktiva		3.110.590.963,08	3.112.958

hsh finanzfonds AöR, Hamburg Bilanz zum 31. Dezember 2010

PASSIVA		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen	246.931.889,29		0
II. Jahresüberschuss	<u>306.540.385,34</u>		<u>246.932</u>
		553.472.274,63	246.932
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		2.887.600,00	244
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	1.831.063.200,34		1.831.068
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	343.738.865,63		653.779
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>379.429.022,48</u>		<u>380.935</u>
		2.554.231.088,45	2.865.782
Summe der Passiva		3.110.590.963,08	3.112.958
Eventualverbindlichkeiten			
Garantieübernahme		10.000.000.000,00	10.000.000

hsh finanzfonds AöR, Hamburg
Gewinn-und-Verlust-Rechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		34.161,48	0
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	211.803,51		49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	149.103,56		41
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.437,55		1
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.157.102,26		6.463
		12.523.446,88	6.554
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	405.614.055,16		305.333
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 405.555.555,55 (Vj. TEUR 305.223)			
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.584.384,42		51.847
		319.029.670,74	253.486
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		306.540.385,34	246.932
8. Jahresüberschuss		306.540.385,34	246.932

hsh finanzfonds AöR, Hamburg
Kapitalflussrechnung
zum 31. Dezember 2010

	2010	2009
	EUR	EUR
1. Jahresüberschuss	306.540.385,34	246.931.889,29
2. + Abschreibungen auf das Anlagevermögen	5.437,55	985,61
3. + Zunahme der Rückstellungen	2.643.950,00	243.650,00
4. + Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	44.804.919,84	44.436.279,85
5. – Zunahme Forderungen und sonstige Aktiva	0,00	102.222.616,71
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	–45.693.300,06	1.683.733,65
7. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	308.301.392,67	191.073.921,69
8. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	5.049,90	3.000.011.806,60
9. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	–5.049,90	–3.000.011.806,60
10. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	35.000.000,00	3.117.135.000,00
11. – Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	345.000.000,00	300.000.000,00
12. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	–310.000.000,00	2.817.135.000,00
13. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe 7.+9.+12.)	–1.703.657,23	8.197.115,09
14. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	8.197.115,09	0
15. = Finanzmittel am Ende der Periode	6.493.457,86	8.197.115,09

hsh finanzfonds AöR, Hamburg
Eigenkapitalspiegel
zum 31. Dezember 2010

	Gewinnrücklagen in EUR	Jahresüberschuss in EUR	Summe Eigenkapital in EUR
Eigenkapital zum 22.04.2009	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss 2009	0,00	246.931.889,29	246.931.889,29
Eigenkapital zum 31.12.2009	0,00	246.931.889,29	246.931.889,29
Eigenkapital zum 01.01.2010	0,00	246.931.889,29	246.931.889,29
Ergebnisverwendung 2009	246.931.889,29	-246.931.889,29	0,00
Jahresüberschuss 2010	0,00	306.540.385,34	306.540.385,34
Eigenkapital zum 31.12.2010	246.931.889,29	306.540.385,34	553.472.274,63

hsh finanzfonds AöR

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Angaben zur Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vorgenommen. Bereits im Geschäftsjahr 2009 wurde von der Option, die Regelungen des am 29.05.2009 in Kraft getretenen BilMoG anzuwenden, Gebrauch gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 03. und 05.04.2009 (in Kraft getreten am 22.04.2009) sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung in der allgemeinen Fassung gemäß § 266 HGB wurden im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Anstalt angepasst, um die Klarheit der Darstellung zu verbessern.

Zwischen der HSH Nordbank AG und der hsh finanzfonds AöR besteht gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB eröffnet jedoch aufgrund der Weisungsgebundenheit der AöR ein Konsolidierungswahlrecht, das derart genutzt wird, dass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet wird.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen mit einem Buchwert in Höhe von 3.000,0 Mio. € (Vj. 3.000,0 Mio. €) und einem beizulegenden Zeitwert, welcher auf Basis eines externen Bewertungsgutachtens entsprechend den Vorschriften des IDW RS HFA 10 abgeleitet wurde, in Höhe von 2.602,0 Mio. € (Vj. 2.471,0 Mio. €) werden unter Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips bewertet. Das externe Gutachten stellt bei der Bewertung auf die aktuelle Mittelfristplanung des Unternehmens ab und ermittelt obere und untere Wertbandbreiten über die Variation einzelner Plan- und Bewertungsannahmen sowie darauf bezogene Sensitivitätsrechnungen. Der angesetzte beizulegende Zeitwert stellt den Mittelwert der Wertbandbreite dar.

Auf Basis einer finanzmathematischen Fortschreibung mit dem Rückgriff auf das in der Praxis übliche CAPM-Modell wurde ein Kapitalisierungszins ermittelt sowie die Beteiligungswerte für die Folgejahre abgeleitet und dem Buchwert gegenübergestellt. Da nach den Verhältnissen am Abschlussstichtag und unter Zugrundelegung eines Prognosezeitraums von zwei bis drei Jahren noch von einer nur vorübergehenden Wertminderung ausgegangen wird, wurde auf Abschreibungen in Höhe von 398,0 Mio. € (Vj. 529,0 Mio. €) verzichtet.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen. Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Bruttowert bilanziert. Die Umsatzsteuerpflicht ist hierbei von materiell untergeordneter Bedeutung.

Die unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesene Garantieverpflichtung wird, da zum Bilanzstichtag eine Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich ist, in Höhe des Höchstbetrages der Garantie ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zu Einzelpositionen der Bilanz

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz erfolgen entsprechend der Reihenfolge der Ausweispositionen.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Entwicklung des Sachanlagevermögens	in T€
Anschaffungskosten 01.01.2010	11,8
• Zugänge	5,0
• Abgänge	0,0
• Abschreibungen kumuliert	6,4
Restbuchwert 31.12.2010	10,4
Anschaffungskosten 31.12.2010	16,8
Abschreibungen des Geschäftsjahres	5,4

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind 2010 nicht zu verzeichnen.

Entwicklung des Finanzanlagevermögens	in T€
Anschaffungskosten 01.01.2010	3.000.000,0
• Zugänge	0,0
• Abgänge	0,0
• Abschreibungen kumuliert	0,0
Restbuchwert 31.12.2010	3.000.000,0
Anschaffungskosten 31.12.2010	3.000.000,0
Abschreibungen des Geschäftsjahres	0,0

Unter der Position Finanzanlagen werden die Anteile der Anstalt an der HSH Nordbank AG, Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg, und Martensdamm 6, 24103 Kiel, in Höhe von unverändert 3.000.000,0 T€ ausgewiesen. Diese entsprechen einer Anteilsquote an der HSH Nordbank AG von 59,92 Prozent (Vj. 64,18 Prozent). Das Eigenkapital der HSH Nordbank AG (Konzern) beträgt laut aufgestelltem und testiertem Abschluss 2010, der auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht wird, 5.094,0 Mio. € (Vj. 4.442,0 Mio. €), das Konzernjahresergebnis 48,0 Mio. € (Vj. -743 Mio. €).

2. Umlaufvermögen

Hier werden noch ausstehende Forderungen aus der Garantieübernahme gegenüber der HSH Nordbank AG in Höhe von 102.222,2 T€ (Vj. 102.222,2 T€) sowie Forderungen aus Tagesgeldanlagen von 5.450,2 T€ (Vj. 7.150,2 T€) ausgewiesen. Außerdem werden die auf dem Girokonto bei der Deutschen Bundesbank gehaltenen Mittel in Höhe von 1.043,3 T€ (Vj. 1.047,0 T€) gezeigt.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position weist das Disagio aus einer begebenen Anleihe in Höhe von 1.864,8 T€ (Vj. 2.527,4 T€) aus.

Passiva

4. Eigenkapital

Anteilseigner und Anstaltsträger sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Gemäß Staatsvertrag vom 03. und 05.04.2009 (in Kraft getreten am 22.04.2009) wurde die Anstalt ohne Eigenkapital gegründet. Der Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2009 in Höhe von 246.931,9 T€ wurde gemäß dem Beschluss der Anstaltsträgerversammlung vom 23.06.2010 den anderen Gewinnrücklagen gutgeschrieben.

5. Rückstellungen

Es wurden sonstige Rückstellungen gebildet für ausstehende Rechnungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von 2.761,2 T€ (Vj. 147,9 T€), für die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von 106,5 T€ (Vj. 94,2 T€) sowie für ausstehende Gehaltszahlungen von 19,9 T€ (Vj. 1,6 T€).

6. Verbindlichkeiten

Der Staatsvertrag zur Errichtung der hsh finanzfonds AöR zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sichert sämtliche gegenüber der HSH Nordbank AG bestehenden Verbindlichkeiten durch Garantien und alle anderen Verbindlichkeiten durch die Gewährträgerhaftung der Länder.

aus Anleihen	31.12.2010	31.12.2009
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	331.063,2	31.068,1
• mehr als ein Jahr		
bis fünf Jahre	1.500.000,0	1.800.000,0
• mehr als fünf Jahre	0,0	0,0
gegenüber Kreditinstituten	31.12.2010	31.12.2009
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	39.738,9	349.779,0
• mehr als ein Jahr		
bis fünf Jahre	274.000,0	274.000,0
• mehr als fünf Jahre	30.000,0	30.000,0
sonstige	31.12.2010	31.12.2009
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	8.429,0	9.934,8
• mehr als ein Jahr		
bis fünf Jahre	1.000,0	1.000,0
• mehr als fünf Jahre	370.000,0	370.000,0

7. Eventualverbindlichkeiten

Diese Eventualverbindlichkeiten resultieren vollständig aus der Garantieübernahme gegenüber der HSH Nordbank AG.

Zum 31.12.2010 lassen die Indikatoren Inanspruchnahme des Selbstbehalts der HSH Nordbank AG, Wertberichtigungen der HSH Nordbank AG, Ziehungswahrscheinlichkeit, wirtschaftliche Entwicklung der Bank und die eigenen Analysen keinen Hinweis auf eine drohende Inanspruchnahme aus der Garantie erkennen.

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlust-Rechnung

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010. Das Geschäftsjahr ist das erste volle Geschäftsjahr nach Gründung der Anstalt, deshalb besteht nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahreszahlen.

1. Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug 2010 insgesamt 360,9 T€ (Vj. 89,7 T€). Er untergliedert sich in Gehaltszahlungen in Höhe von 211,8 T€ (Vj. 48,8 T€) und Sozialabgaben von insgesamt 149,1 T€ (Vj. 40,9 T€).

2. Abschreibungen

Lediglich die planmäßige Abschreibung auf das Sachanlagevermögen von 5,4 T€ (Vj. 1,0 T€) wird in dieser Position ausgewiesen.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Aufwendungen von insgesamt 12.157,1 T€ (Vj. 6.463,8 T€) werden insbesondere durch die von der hsh finanzfonds AöR ausgelagerten Dienstleistungen bestimmt. Die größten Posten sind Beratungskosten von 6.549,8 T€ (Vj. 4.283,2 T€), das Garantiemanagement von 1.950,1 T€ (Vj. 1.102,2 T€), die Treuhänder von 3.119,5 T€ (Vj. 351,9 T€) sowie die Gestellung von DV- und Personaldienstleistungen durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt von 289,7 T€ (Vj. 447,9 T€) sowie durch die IB Schleswig-Holstein von 117,3 T€ (Vj. 88,3 T€).

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Größter Posten hier sind die Provisionserträge in Höhe von 405.555,6 T€ (Vj. 305.223,2 T€) für die Garantieübernahme gegenüber der HSH Nordbank AG. Die Höhe dieser von der HSH Nordbank AG zu tragenden Garantiegebühr wird durch die im Garantievertrag vom 02.06.2009 zwischen der HSH Nordbank AG und der hsh finanzfonds AöR in § 3 (Garantiegebühr) festgelegten Regelungen bestimmt.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es werden Zinsaufwendungen in Höhe von 86.584,4 T€ (Vj. 47.921,4 T€) ausgewiesen. Im Vorjahr entstanden außerdem Kosten in Zusammenhang mit der Platzierung von Anleihen und Schuldscheindarlehen bedingt durch die Restlaufzeitstruktur in Höhe von 3.925,5 T€.

6. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Im Geschäftsjahr 2010 wurde ein Jahresüberschuss von 306.540,3 T€ (Vj. 246.931,9 T€) erwirtschaftet.

Sonstige Angaben

Bei den Eventualverbindlichkeiten handelt es sich ausschließlich um die Garantie gegenüber der HSH Nordbank AG, die durch die Eigner, die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein, jeweils zur Hälfte garantiert wird.

1. Abschlussprüferhonorar

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden Honorarzah- lungen von insgesamt 54 T€ (Vj. 35 T€) aufwandswirk- sam erfasst. Davon entfallen 51 T€ (Vj. 32 T€) auf Abschlussprüfungsleistungen und 3 T€ (Vj. 3 T€) auf andere Bestätigungsleistungen.

2. Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Die hsh finanzfonds AöR beschäftigte im Jahresdurchschnitt drei Mitarbeiter (Vj. ein Mitarbeiter).

3. Organe und Ausschüsse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhielten im abge- laufenen Geschäftsjahr Bezüge von insgesamt 108,0 T€ (Vj. 72,6 T€). Diese Vergütung ist erfolgsunabhängig. Es wurden weder erfolgsabhängige Anteile noch solche mit langfristiger Anreizwirkung gezahlt. Zahlungen an die

Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung erfolgten 2010 nicht. Vorschüsse und/oder Kredite sind an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Anstalts- trägerversammlung nicht gewährt worden.

4. Nahestehende Personen und Unternehmen

Für das Geschäftsjahr 2010 wurden keine wesentlichen Geschäftsvorfälle zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen identi- fiziert. Lediglich auf die Stellung der Garantie an die HSH Nordbank AG i. H. v. 10.000,0 Mio. € könnten die Kriterien des § 285 Nr. 21 HGB i.d.F. des BilMoG zutref- fen. Die Einhaltung der marktüblichen Bedingungen wird durch die EU-Kommission überprüft. Dieses Ver- fahren ist aktuell nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen wer- den kann. Die zu zahlende Garantieprovision beträgt 4 Prozent p.a. auf die ausstehende Garantiesumme.

Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung vom 01.01.2010 bis 14.04.2011

Als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg:

Dr. Rainer Klemmt-Nissen
Senatsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement (bis 28.02.2010)
Geschäftsführer,
HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und
Beteiligungsmanagement mbH (ab 01.03.2010)

Vorsitzender (ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Andreas Bolenz
Leitender Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Dauerhaft bestellter Vertreter:

Michael Heinrich (bis 31.03.2010)
Leitender Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Dauerhaft bestellter Vertreter:

Dr. Jörg Arzt-Mergemeier (ab 01.04.2010)
Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein:

Dr. Sibylle Roggencamp (bis 17.02.2010)
Ministerialdirigentin
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
Wirtschaftsabteilung

Erhard Wollny (ab 18.02.2010)

Vorsitzender (ab 01.01.2011)
Ministerialrat
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Lutz Koopmann
Vorstandsvorsitzender (bis 30.09.2010)
Investitionsbank Schleswig-Holstein

Stellvertreter für Frau Dr. Roggencamp (bis 17.02.2010):

Stellvertreter für Herrn Wollny (ab 18.02.2010):
Peter Däuber
Oberregierungsrat
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Stellvertreter für Herrn Koopmann (bis 15.03.2011):
Dr. Klaus Rave
Vorstand (bis 31.01.2011)
Investitionsbank Schleswig-Holstein

Stellvertreter für Herrn Koopmann (ab 15.03.2011):
Erk Westermann-Lammers
Vorstandsvorsitzender (ab 01.10.2010)
Investitionsbank Schleswig-Holstein

Geschäftsleitung

Ralf Sommer
Dr. Karl-Hermann Witte

Staatsaufsicht

Freie und Hansestadt Hamburg
Land Schleswig-Holstein

Bilanzeid

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Anstalt so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der hsh finanzfonds AöR beschrieben sind.

Hamburg, den 14. April 2011

gez. Sommer
Geschäftsführer

gez. Witte
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der hsh finanzfonds AöR, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Staatsvertrages vom 3. und 5. April 2009 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berück-

sichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Staatsvertrages vom 3. und 5. April 2009 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, welcher am 22. April 2009 in Kraft getreten ist, und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hamburg, den 15. April 2011

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Ludwig gez. Nissen-Schmidt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Bericht der Anstaltsträgerversammlung

Die Anstaltsträgerversammlung hat sich im Berichtsjahr in mehreren Sitzungen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben über die Geschäftsentwicklung der hsh finanzfonds AöR informiert, die Handlungen der Geschäftsführung überwacht und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ist durch die WP-Gesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Anstaltsträgerversammlung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht genehmigt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hamburg, 21. April 2011

Der stellv. Vorsitzende der Anstaltsträgerversammlung
gez. Bolenz
(Leitender Regierungsdirektor)

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Sondervermögen Stadt und Hafen, vertreten durch die Hafencity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg, Telefon: 040 / 37 47 26 - 0, Telefax: 040 / 37 47 26 - 26, E-Mail: info@hafencity.com
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg, DE 600
- f) Vergabenummer: **ÖA-2010250-11-003**
Straßenneubau: Höhenregulierung Großer Grasbrook und Am Dalmannkai.
Wesentliche Leistungen u. a.:
Asphaltdeckschicht herstellen, ca. 4.250 m²
36er Granitbord setzen, ca. 745 m
Betonplatten umlegen, ca. 835 m²
Betondecke herstellen, ca. 230 m²
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. Juli 2011, Ende: 23. September 2011
- j) siehe Vergabeunterlagen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 4. Mai 2011 bis 18. Mai 2011
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Anschrift: ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Schaartor 1, 20459 Hamburg, Telefon: 040 / 30 97 09 - 0 (Herr Quraischi)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 26,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Kontonummer: 1160 035, BLZ: 200 300 00, Geldinstitut: Hypovereinsbank
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift, siehe Buchstabe k), schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 19. Mai 2011, 13.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift siehe Buchstabe a)
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. Mai 2011 um 13.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe a)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 15. Juli 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 3. Mai 2011

ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung

442

**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Planung Tiefbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 38/11

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 2495 m Leitungen in den Straßen Dänenweg und sonstige in Ahrensburg, und zwar

685 m DN 80 GGGZmPE
100 m DN 100 GGGZmPE
710 m DN 150 GGGZmPE
sowie 1000 m DN 25–50 Cu bzw. PE
(Anschlussleitungen)

Geplanter Ausführungsbeginn: September 2011

Voraussetzung für die Beauftragung: DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 9. Mai 2011 bis zum 24. Mai 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,- Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, Banksstraße 6, Zimmer 837, 20097 Hamburg.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 31. Mai 2011 um 9.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfskasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 3. Mai 2011

Hamburger Wasserwerke GmbH

443